



Foto: Susanne El-Nawab

MoPeG: Was das Gesetz für die Altenpflege bedeutet

Seit 1. Januar 2024 ist das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) in Kraft getreten. Welche Änderungen für die Altenpflege relevant sind, lesen Sie in dieser Übersicht.

MoPeG ist ein Mantelgesetz

Mit dem 1. Januar 2024 ist das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) in Kraft getreten. Die weitreichende Neugestaltung der die Personengesellschaften betreffenden Regelungen war notwendig geworden, da die Gesetzeslage und die gelebte Praxis sich voneinander entfernt hatten. So ging das BGB in ihrem Bild der GbR mit den entsprechenden Regelungen von einem Zusammenschluss aus, der nicht auf Dauer angelegt war. Dies widersprach der tatsächlichen Nutzung der Rechtsform, was auch durch die Rechtsprechung vorweggenommen wurde.

So wurde das MoPeG bereits am 10.08.2021 verkündet, auch wenn es erst zum 01.01.2024 (BGB. I 3436 ff) in Kraft getreten ist. Es handelt sich wie üblich um ein so genanntes Mantelgesetz, das in diesem Fall eine Änderung

von 136 Gesetzen und Verordnungen zur Folge hat.

Gesetzgeber zieht nach

Welchen Änderungen sind für die Altenpflege besonders relevant? Der Gesetzgeber sprach bis zur Reform der GbR keine eigene Rechtsfähigkeit zu. Eine rechtsfähige Gesellschaftsform kann eigene Rechte wahrnehmen, sie ist parteifähig, kann als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen sein, etc. Die Rechtsprechung hat dies für die GbR teilweise bereits seit 2001 (so erstmals BGH vom 29.01.2001, AZ II ZR 331/00) anerkannt, der Gesetzgeber hat nun „nachgezogen“. Dabei wird zwischen nicht rechtsfähigen GbR im Innenverhältnis nach den §§ 740 ff BGB und der rechtsfähigen Außen-GbR gem. §§ 706 ff BGB. unterschieden. Erstere tätigt keine eigenen Rechtsgeschäfte und dient der gesellschaftsrechtli-

chen Regelung der Verhältnisse im Inneren bspw. einer Arbeitsgemeinschaft. Im Gegensatz dazu kann nach dem Willen des Gesetzgebers die rechtsfähige GbR bspw. als ambulanter Pflegedienst, Immobiliengesellschaft etc. eigenes Vermögen aufbauen und selbst Träger von Rechten und Pflichten sein, s. auch § 713 BGB n.F. Inhaltlich handelt es sich hierbei um eine eher formale Korrektur, denn durch die vorgenannte Rechtsprechung des BGH war diese Ausgestaltung weitgehend in die Praxis umgesetzt.

Neues Gesellschaftsregister

Eine wesentliche Neuerung ist allerdings die Einführung des neuen Gesellschaftsregisters: Nachdem zuvor keine Möglichkeit zur Eintragung der GbR in ein Register bestand und so im Rechtsverkehr Unsicherheiten bezüglich der Gesellschafterstruktur einer GbR nicht auszuschließen waren, besteht nunmehr die Möglichkeit (aber größtenteils keine Pflicht) zu einer Eintragung in das neue Gesellschaftsregister. Dabei werden die Gesellschafter, Vertretungsregelungen für die Gesellschaft, der Sitz, etc. in dem Register für die Öffentlichkeit zugänglich aufgeführt.

Gekoppelt ist dies wiederum an eine Eintragung in das Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz (GwG), das die wirtschaftlich Berechtigten, also z.B. Begünstigte aus Treuhandverhältnissen, nennt. Es besteht zunächst keine Pflicht zur Eintragung in das Gesellschaftsregister, auch ist die vorgenannte Rechtsfähigkeit unabhängig von der Eintragung. Anders ist dies jedoch bei der GbR mit Immobilieneigentum oder der GbR als Gesellschafterin eintragungspflichtiger Gesellschaften. In diesen Fällen besteht seit dem 1. Januar 2024 eine Eintragungspflicht wenn z.B. grundbuchrechtliche Veränderungen vorgenommen werden, denn § 47 II GBO fordert eine Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister vor Eintragung in das Grundbuch.

Praktische Relevanz hat die Regelung für Eigentümergesellschaften von Immobilien oder Gesellschafter-GbR

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- Prüfen Sie Ihre Verträge zunächst im Hinblick auf die Beteiligungslage.
- Wieviel Einfluss auf den Betrieb und die relevanten Entscheidungen steht den jeweiligen Gesellschaftern allein auf Basis der Vertragsgrundlage zu?
- Wenn Ihre Gesellschaft eintragungspflichtig wird, ist eine Kontaktaufnahme mit einem Notar zwecks Eintragung geboten.
- Wenn keine vertragliche Grundlage z. B. als Erbengemeinschaft vorliegt, sollte dies dringend nachgeholt werden.

bei anderen Gesellschaften, wie dies bspw. bei ambulanten Pflegediensten mitunter vorkommt. Die eingetragene GbR muss dann den Zusatz „eingetragene“ Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder „eGbR“ im Namen führen. Konsequenterweise kann die eingetragene GbR dank des MoPeG nunmehr direkt und ohne gesellschaftsrechtliche Zwischenschritte mit anderen Gesellschaften verschmelzen oder sich in eine andere Gesellschaftsform wandeln, s. §§ 39 ff UmwG.

Handlungsbedarf bei Gesellschaftsverträgen

Weiterer Handlungsbedarf aufgrund des MoPeG besteht bei den Gesellschaftsverträgen: Bisher richteten sich bei Personengesellschaften die Anteile am Gewinn und Verlust sowie die Stimmrechte der Gesellschafter nach „Köpfen“, soweit dies im Gesellschaftsvertrag nicht explizit anders geregelt war. Gem. § 709 a.F. BGB wurden die Beschlüsse einstimmig getroffen und jeder Gesellschafter hatte eine Stimme unabhängig von der Höhe seines Gesellschaftsanteils. Ein „Überstimmen“ durch die übrigen Gesellschafter gab es ohne entsprechende Regelungen im Gesellschaftsvertrag nicht, jeder konnte unliebsame Entscheidungen verhindern. Seit dem 01.01.2024 werden sowohl die Stimmrechte der Gesellschafter als auch ihre Anteile an Gewinn und Verlust vorrangig nach den Beteiligungsverhältnissen bestimmt, wie sie im Gesellschaftsregister und dort in der Gesellschafterliste bestimmt sind. Der Minderheitsgesellschafter kann also ohne entsprechen-

de Regelung im Gesellschaftsvertrag überstimmt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass dies auch weitreichende Risiken hinsichtlich der Sozialversicherungspflichtigkeit der Gesellschafter birgt: Der in der Gesellschaft mitar-

beitende Minderheitsgesellschafter, der Entscheidungen nicht verhindern kann und schon gar keine Rechtsmacht in der Gesellschaft hat, kann sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmer eingestuft werden und nicht mehr als Selbstständiger. Dies hat zur Folge, dass der Träger dann die Sozialversicherungsabgaben für diese mitarbeitenden Gesellschafter schuldet. Dieses Risiko betrifft auch die teilweise verbreiteten Gesellschaftermodelle in der ambulanten Pflege und erstreckt sich über alle Gesellschaftsformen der Personengesellschaft hinweg, also auch die GbR, die OHG und die KG (einschl. der GmbH & Co. KG).

Wenn das Ergebnis einer rechtlichen Bewertung der Vertragssituation in der Gesellschaft nicht eindeutig bezüglich der Sozialversicherungspflichtigkeit der Gesellschafter ausfällt, bietet sich die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens an. Schon seit April 2022 ist dies als Prognoseentscheidung gem. § 7a Abs. 4a SGB IV noch vor Aufnahme der Tätigkeit möglich. Hinzu kommt nunmehr die Möglichkeit, mehrere gleichartige Beschäftigungsverhältnisse bei identischer Vertragsdurchführung im Wege einer Grup-

penfeststellung gem. §§ 7a Abs. 4b und 4c SGB VI durch die Rentenversicherung prüfen zu lassen. Angesichts der weitreichenden Haftungsrisiken für den Träger im Hinblick auf die Sozialversicherungspflichtigkeit ist die Durchführung der passenden Verfahrensart im Zweifelsfall dringend geboten.

Ausscheiden der Gesellschafter

Weiterhin führt das MoPeG zu Veränderungen beim Ausscheiden der Gesellschafter, denn im Gegensatz zu den früheren Regelungen für die GbR führen Kündigung oder Tod eines Gesellschafters nach heutiger Gesetzeslage nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Wenn es diesbezüglich keine eigene Regelung über die Fortsetzung aus dem

Eine wesentliche Neuerung ist die Einführung des neuen Gesellschaftsregisters

Gesellschaftsvertrag gibt, geht der Gesetzgeber nun gleichwohl von der Fortsetzung der Gesellschaft bei Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters mit den verbleibenden Gesellschaftern aus, s. § 723 ff BGB.

Das MoPeG weist eine Vielzahl von weitergehenden Regelungen auf. Diese Zusammenfassung enthält nur die aus Sicht des Autors für den Betrieb von Altenpflegeeinrichtungen relevantesten Veränderungen.

MEHR ZUM THEMA

Kontakt: sekretariat@rathauskanzlei.de



Hinrich Christophers,
MBA, DES, Rechtsanwalt,
Partner der Kanzlei
Meyer-Davies &
Christophers Rechtsanwälte
in Hamburg.